

Sammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden, für fünf Jahre gewählt. Die S. der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volksvertretungen für fünf Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front, die der Schöffen für Arbeitsrecht auf Vorschlag der zuständigen Vorstände des FDGB. Die S. des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für fünf Jahre gewählt. Diese Wahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer. Die S. des Senats für Arbeitsrecht beim Obersten Gericht schlägt der FDGB-Bundesvorstand dem Staatsrat vor. Nach ihrer Wahl werden die S. der Kreis- und Bezirksgerichte durch den Direktor des jeweiligen Gerichts, die S. des Obersten Gerichts durch den Präsidenten des Obersten Gerichts verpflichtet. Sie erhalten eine Urkunde über ihre Wahl. Die S. der Kreis- und Bezirksgerichte sollen zwei Wochen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen. Durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit dürfen ihnen keinerlei berufliche, materielle oder sonstige persönliche Nachteile erwachsen. Für die Zeit der dazu erforderlichen Freistellung von der Arbeit sind ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit weiterzuzahlen sowie Auslagen zu vergüten. Die S. der Kreis- und Bezirksgerichte können vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten gröblichst verletzen. Wahl, Tätigkeit und Abberufung der S. sind im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974 (GBl. I 1974, Nr. 48) geregelt.

Schulen der sozialistischen Arbeit: eine politische Bildungsform der Gewerkschaften. Erstmals 1972 im VEB Chemiekombinat Bitterfeld angewandt, nehmen sie einen festen Platz im gewerkschaftlichen Leben ein. In den S. machen sich vor allem parteilose Gewerkschaftsmitglieder mit Grundfragen des Marxismus-Leninismus und der Politik der Partei der Arbeiterklasse vertraut. Ihr Hauptanliegen ist es, den Teilnehmern die zu lösenden Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR entsprechend den konkreten historischen Bedingungen, im Geiste des Programms der SED zu erläutern und sie für die aktive Mitarbeit zu gewinnen. Durch eine lebensnahe und praxisbezogene Wissensvermittlung tragen die S. dazu bei, sozialistische Denk- und Verhaltensweisen herauszubilden, die Teilnehmer insbesondere für jene Aufgaben zu befähigen, die sich auf dem Hauptkampffeld der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik für sie ergeben. Die S. werden auf der Grundlage eines zentralen Themenplanes gestaltet. Gesprächsleiter sind erfahrene und klassenbewußte Partei-, Gewerkschafts- und Wirtschaftsfunktionäre. Die Teilnahme an den S. ist freiwillig. Zum Zeitpunkt des 11. FDGB-Kongresses (1987) gab es 218000 S. mit rd. 4,3 Mill. Teilnehmern.

Schutzrechtspolitik: Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen und Methoden zum planmäßigen Erwerb, zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten (Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte Warenkennzeichnungen einschließlich Dienstleistungsmarken, Ausstattungen und Verpackungen sowie für geographische Herkunftsangaben in der DDR) unter Ausnutzung aller anderen rechtlichen Mit-